

Sallenwört

Köpfel

(Altrhein)

Rheinwaldstraße

Mühlbach

Pl

Grüneck

1805

1805

1806

1807

1807

1807

1807

1796

1820

Darstellung entspricht dem  
 Liegenschaftskataster,  
 Abweichungen gegenüber  
 dem Grundbuch möglich.

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte  
 für die Flurstücke Nr. 27, 28, 29, 30  
 gefertigt am 5. April 1988

Staatl. Verm. Amt Offenburg

Zugehörig zur Sitzung vom

16. Mai 1988

Offenburg, den 2. JUNI 1988  
Landratsamt Ortenaukreis



I. Stadtverwaltung

Kreisbauamt

7597 Rheinau

SG 303

Herr Bruder

805-224

22.06.1988

Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil **Diersheim** im Bereich "Grüneck"

Bezug: Antrag vom 30.05.1988

Anl.: 1 Fertigung

Bei der am 16.05.1988 vom Gemeinderat beschlossenen Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Diersheim im Bereich "Grüneck" wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens für die Satzung ist nach § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Im Übrigen weisen wir auf § 214 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO hin und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres

und

- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen".

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen und ein Verkündungsblatt vorzulegen.

II. Nachricht hiervon erhält das SG 301 im Hause mit Satzung und Plan.

S e i s e r

hr

1  
200.

S t a d t R h e i n a u  
Ortenaukreis

S a t z u n g  
Über die Grenzen für den im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Rheinau-Diersheim

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578). zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Diersheim Bereich Grüneck werden gemäß § 34 Abs. 4 BauGB festgelegt.

§ 2

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Rheinau-Diersheim werden dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 05.04.1988 dargestellt.

§3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, den 16. Mai 1988

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Bürgermeisteramt

  
.....  
(Oberle, Bürgermeister)





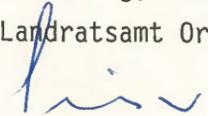
Lageplan vom 10.12.1986

Oberle, Bürgermeister

Zugehörig zum Bescheid vom 15.01.1987

Offenburg, 15.01.1987

Landratsamt Ortenaukreis

  
Seiser



I. Bürgermeisteramt

Kreisbauamt

7597 Rheinau

SG 303

Herr Bruder

805-224

15.01.1987

Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten  
Stadtteil **Diersheim**

Bezug: Antrag vom 23.12.1986

Anl.: 1 Fertigung

Hiermit erteilen wir der von Ihrem Gemeinderat beschlossenen Satzung vom 15.12.86 zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Diersheim im Bereich der Hanauer Straße die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBl. 1980 S. 42). Der beigegefügte Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Genehmigung der Satzung ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist nach Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle die Satzung mit Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Im übrigen verweisen wir auf § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen. Ein Verkündungsblatt ist mit vorzulegen.

II. Nachricht hiervon erhält das SG 301.2, Herren Macher und Roegner, mit Plan.

  
S e i s e r

# Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche/~~Nichtöffentliche~~ Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

Abrundungssatzung gemäß § 34 abs. 2 Bundesbaugesetz für Teile der Grundstücke Flst.Nr. 2106, 2106/1, 2094, 2098, 2098/1, 49/1, 52 und 53 im Bereich der Hanauer Straße, Stadtteil Diersheim

hier: Festlegung der Grenzen durch Satzungsbeschluß

Aufgrund eines Bauantrages der Fa. Heinz Sauer, Holzhandel und Transport, Hanauer Straße 1, Rheinau-Diersheim (siehe Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juli 1986) ist es erforderlich, für diesen Bereich eine Abrundungssatzung zu erlassen.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich und wäre; somit wäre eine Bebauung nicht zulässig.

Ein entsprechender Lageplan war der Tagesordnung in Ablichtung beigelegt.

Der Ortschaftsrat Diersheim hat dem Erlaß einer Abrundungssatzung bereits zugestimmt.

## Beschluß

Nach eingehender Beratung beschloß der Gemeinderat der Stadt Rheinau einstimmig folgende Abrundungssatzung:

Stadt Rheinau  
Ortenaukreis

Satzung

Über die Grenzen für den im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Rheinau-Diersheim

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBL. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBL. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Diersheim Bereich Hanauer Straße, werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Diersheim werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan dargelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, den 15. Dezember 1986

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.



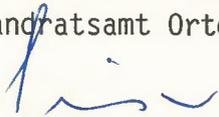
Bürgermeisteramt

(Oberle, Bürgermeister)

Zugehörig zum Bescheid vom 15.01.1987

Offenburg, 15.01.1987

Landratsamt Ortenaukreis

  
Seiser





I. Bürgermeisteramt  
der Stadt Rheinau

7597 Rheinau

Kreisbauamt  
Badstr. 20

Herr Bruder  
0781/805-224

SG 303

07.01.1986

Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Diersheim, Gewinn Rißbühn

Bezug: Antrag vom 13.12.1985

Anl.: 1 Fertigung

Hiermit erteilen wir der von Ihrem Gemeinderat beschlossenen Satzung vom 09.12.1985 zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Diersheim im Gewinn Rißbühn die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBl. 1980 S. 42). Der beigegefügte Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

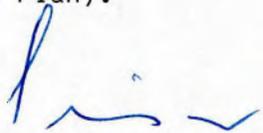
Die Genehmigung der Satzung ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist nach Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle die Satzung mit Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Im übrigen verweisen wir auf § 155 a BBauG <sup>und § 4 Abs. 4 GemO</sup> und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen. Ein Verkündungsblatt ist mit vorzulegen.

✓ II. Nachricht hiervon erhält das SG 301.2, Herren Macher und Roegner, (mit Plan).

  
S e i s e r

Stadt Rheinau  
Ortenaukreis

Satzung  
über die Grenzen für den im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Rheinau-Diersheim

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Diersheim, Bereich Ribbühn werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Diersheim werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 22. März 1985 dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, 09.12.1985



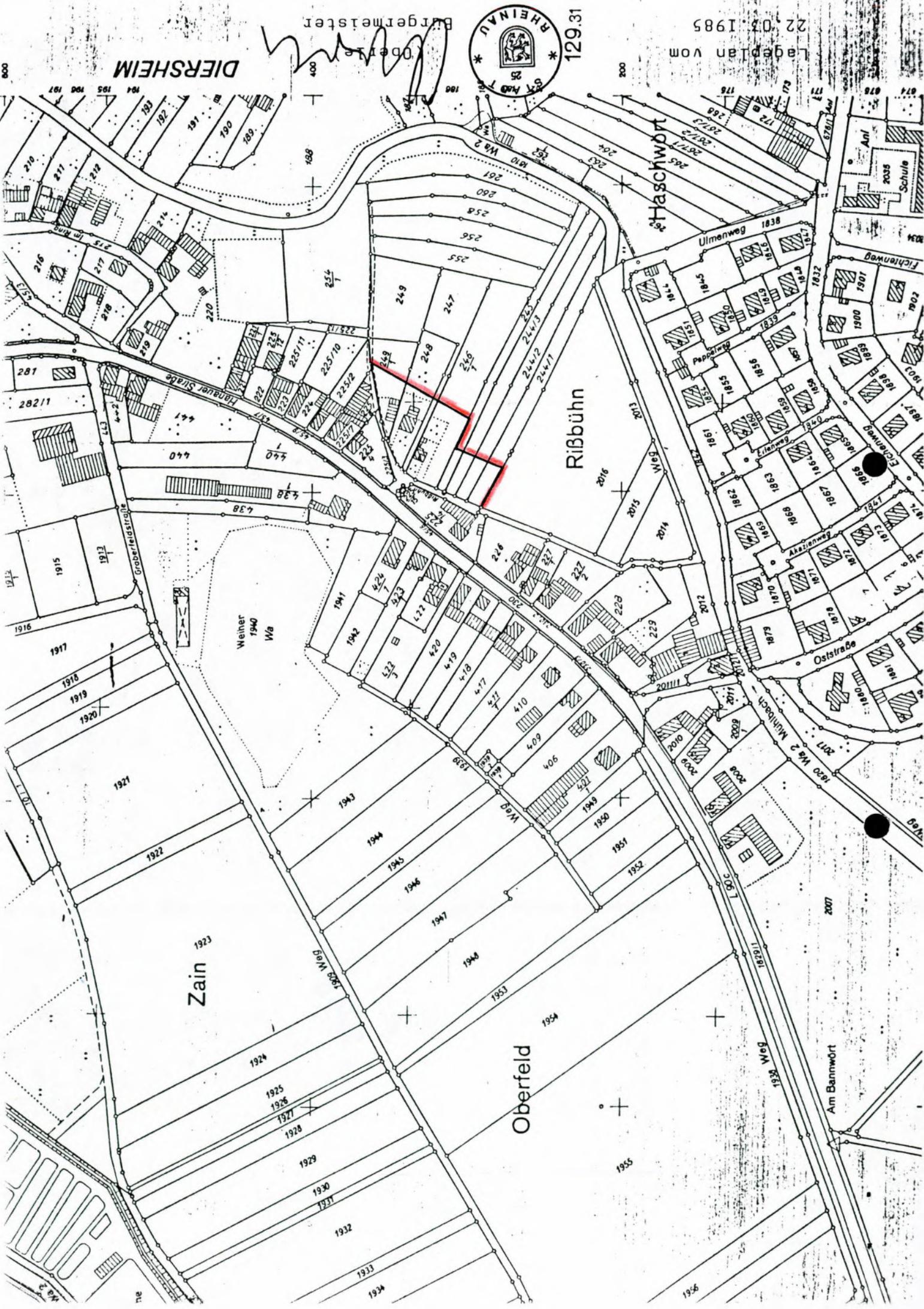
  
(Oberle)  
Bürgermeister

Zugehörig zum Bescheid vom 07.01.1986

Offenburg, 07.01.1986  
Landratsamt Ortenaukreis



  
S e i s e r



DIRSHEIM

Bürgermeister  
Oberle



129.31

Lageplan vom  
22.07.1985

Zain  
1923

Oberfeld  
1934

Am Bannwört

2007

1955

1956

600

400

200

Zugehörig zum Bescheid vom 07.01.1986

Offenburg, 07.01.1986  
Landratsamt Ortenaukreis



  
Seiser